

FÜRSTLICHE VERORDNUNG

vom 14. Oktober 1804

betreffend die Einführung des politischen Ehekonsens.

«Da allenthalben zur wohlbestellten Einrichtung eines Landes und dem gemeinsamen Besten die Ordnung gehöret, dass die sich ergebenden ehelichen Verbindungen jedesmal Vorhinein der Landesobrigkeit gemeldet und wenn kein Anstand obwaltet, ein Lizenzschein erteilt werde, so ist diese Ordnung zur Einführung und allgemeinen Beobachtung in dem Reichsfürstenthum Liechtenstein durch landesfürstlichen Befehl vorgeschrieben worden, damit nicht durch Ehen solcher Menschen, die weder Vermögen haben, noch eine Profession betreiben, der Armutsstand vermehret und mit diesem noch mehr anderes Unheil veranlasst werde.»

HKW 1804/Nr. 40. Exhibitenprotokoll. - (Original nicht vorhanden).